

sowie auf die Begründung des Gesamt-Dienstpostenbedarfs in diesem Bereich zu legen.

**49/470. Neuordnung von Belarus und der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten**

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>185</sup> beschloß die Generalversammlung,

a) ausnahmsweise davon auszugehen, daß alle per 1. Januar 1995 und für 1995 bestehenden Zahlungsrückstände von Belarus und der Ukraine bei der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze Umständen zuzuschreiben sind, die sich der Kontrolle dieser Staaten entziehen, und daß sich somit die Frage der Anwendbarkeit des Artikels 19 der Charta der Vereinten Nationen bezüglich des Verlusts des Stimmrechts in der Generalversammlung in dieser Hinsicht nicht stellt;

b) Belarus und die Ukraine aufzufordern, während der wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung Vorschläge für die Behandlung ihrer Zahlungsrückstände bei der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze auszuarbeiten;

c) die Behandlung von Punkt 132 b) ihrer Tagesordnung auf ihrer wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung fortzusetzen.

<sup>185</sup> A/49/821, Ziffer 7.

**49/471. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht**

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>187</sup>, den Generalsekretär zu ermächtigen, Verpflichtungen in Höhe des zusätzlichen Betrags von 7 Millionen US-Dollar einzugehen, um es dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu ermöglichen, seine Tätigkeit bis 31. März 1995 fortzusetzen, unbeschadet etwaiger Beschlüsse, die die Generalversammlung im Hinblick auf Haushalts- und Verwaltungsfragen und den Finanzierungsmodus faßt, und die Behandlung dieser Frage vor dem 28. Februar 1995 wiederaufzunehmen.

**49/472. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats**

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>188</sup> Kenntnis von den Kapiteln I, VI (Abschnitt E), IX, XI, XII und XVII des Wirtschafts- und Sozialrats.

<sup>187</sup> A/49/810, Ziffer 7.

<sup>188</sup> A/49/670, Ziffer 4.

**7. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses**

**49/423. Gewährung des Beobachterstatus an die von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Liga der arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen**

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 9. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses<sup>189</sup> und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Gewährung des Beobachterstatus an die von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Liga der arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen<sup>190</sup>, diese Frage auf einer späteren Tagung der Generalversammlung weiter zu behandeln.

**49/424. Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs**

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 9. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses<sup>191</sup>, den Punkt "Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs" auf einer späteren Tagung der Generalversammlung weiter zu behandeln.

<sup>189</sup> A/49/734, Ziffer 8.

<sup>190</sup> A/49/325.

<sup>191</sup> A/49/745, Ziffer 6.

**49/425. Überprüfung des Verfahrens gemäß Artikel 11 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen**

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 9. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses<sup>192</sup> und nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs<sup>193</sup>,

a) auf ihrer fünfzigsten Tagung die Streichung des Artikels 11 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen und alle damit zusammenhängenden Änderungen, die sich daraus ergeben, im Lichte der während ihrer neunundvierzigsten Tagung bei der Reform der internen Rechtspflege im Sekretariat der Vereinten Nationen erzielten Fortschritte zu behandeln;

b) den Punkt "Überprüfung des Verfahrens gemäß Artikel 11 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen vorgesehenen Verfahrens" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>192</sup> A/49/746, Ziffer 8.

<sup>193</sup> A/C.6/49/2.